

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Rundverfügung K 2/2011

(lt. Verteiler)

Bitte beachten: Neue Adresse für Diakonie

Dienstgebäude: Ebhardstraße 3 A
30159 Hannover
Telefon: (05 11) 36 04-0
Telefax: (05 11) 36 04-117
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft: Frau Sebbin
Durchwahl: (05 11) 36 04-383
E-Mail: Sylvia.Sebbin@diakonie-hannovers.de

Datum: 1. Februar 2011

Aktenzeichen: 5424, 6262 / 52 R 347-1

Finanzierung der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention; Höhe der Besonderen Übergangshilfe gem. § 30 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) i. V. m. § 19 Finanzausgleichsverordnung (FAVO)

Die für 2010 aufgrund von Personalkostensteigerungen vorgesehene Anhebung der Besonderen Übergangshilfe gilt auch weiterhin. Bei den in § 19 Abs. 1 FAVO festgelegten Kürzungsprozentsätze ist für 2011 und 2012 eine Änderung vorgenommen worden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grundsätze zur Berechnung der Besonderen Übergangshilfe ergeben sich aus § 19 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung – FAVO -). In § 19 Abs. 1 FAVO sind die in den einzelnen Jahren zu berücksichtigenden Kürzungsprozentsätze festgelegt, in § 19 Abs. 2 FAVO wird die Möglichkeit eröffnet, die Besondere Übergangshilfe anzuheben, falls sich die Personalkosten für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Beratungsstellen und den Fachstellen gegenüber dem Haushaltsjahr 2006 erhöhen. Eine solche Anhebung ist zuletzt mit unserer Rundverfügung K7/2009 vom 15. Dezember 2009 vorgenommen worden: Die in den Jahren 2009 und 2010 zu erwartende Besondere Übergangshilfe wurde aufgrund tariflicher Steigerungen erhöht, und zwar für das Jahr 2010 um 10,5 %. Gleichzeitig kündigten wir weitere Informationen über die Berechnung der Besonderen Übergangshilfe für 2011 und 2012 an.

- b. w. -

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass die für 2010 vorgesehene Anhebung der (gem. § 19 Abs. 1 FAVO zu berechnenden) Besonderen Übergangshilfe um 10,5 % auch für die Jahre 2011 und 2012 weiterhin gilt.

Eine geringfügige Änderung bei der Berechnung der Besonderen Übergangshilfe ergibt sich jedoch aufgrund der Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) und der Vakanz- und Vertretungsverordnung vom 10. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010, S. 159): Die in § 19 Abs. 1 S. 2 FAVO festgelegten Kürzungsprozent-sätze werden für 2011 und 2012 jeweils um 0,5 % ermäßigt.

Die Höhe der Besonderen Übergangshilfe ist nunmehr wie folgt zu berechnen:

Einzelzuweisung für 2006 für die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung oder die Sucht-
krankenhilfe,

- abzüglich Kürzungsprozentsatz gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 FAVO
(im Haushaltsjahr 2011: 5,5 %, im Haushaltsjahr 2012: 7,5 %),
- anschließend Anhebung um 10,5 %.

Die als Besondere Übergangshilfe im Einzelnen zu erwartenden Beträge können Sie den Berechnungen der Abschläge auf die Gesamtzuweisung entnehmen, die Ihnen im Januar d. J. zugegangen sind.

Sofern in den Jahren 2011 oder 2012 eine weitere Anhebung der Besonderen Übergangs-
hilfe gem. § 19 Abs. 2 FAVO in Betracht kommt, werden wir Sie erneut informieren.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt
(mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen